

Kindeswohlgefährdung

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)



© Stefanie Pilick / dpa

Der Leitfaden wurde erarbeitet von

- den Sozialregionen
- den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- dem Amt für soziale Sicherheit

Das Volksschulamt und der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Solothurn wurden zur Vernehmlassung eingeladen und haben ihre Rückmeldungen zum Leitfaden abgegeben.

Das Volksschulamt hat 2013 einen „Leitfaden Disziplinar massnahmen Volksschule – Umgang mit schwierigen Schulsituationen“ verfasst und veröffentlicht.

Das Amt für soziale Sicherheit hat einen „Leitfaden über das Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls für Fachpersonen“ verfasst und veröffentlicht (Stand Dezember 2016).

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kindeswohlgefährdung	5
2.1. Kindeswohl.....	5
2.2. Kindeswohlgefährdung	5
3. Grundsätze	6
3.1. MeldePFLICHT gegenüber den KESB	6
3.2. MeldeRECHT gegenüber der Staatsanwaltschaft	6
3.3. Schweigepflicht / Entbindung vom Amtsgeheimnis	6
3.4. Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen	7
4. Umgang der Schule mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung	8
4.1. Gefährdung wahrnehmen und erkennen	8
4.2. Dokumentation der Gefährdung	8
4.3. Systematische Planung des weiteren Vorgehens	8
4.4. Miteinbezug der Betroffenen und der Eltern.....	9
4.5. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit.....	10
4.6. Schulinterner Ablauf.....	10
5. Gefährdungsmeldung an die zuständige KESB	11
5.1. Wann erfolgt eine Gefährdungsmeldung?	11
5.2. Wie erfolgt eine Gefährdungsmeldung?	11
5.3. Welche Inhalte soll eine Gefährdungsmeldung haben?	11
6. Vorgehen und mögliche Massnahmen der KESB	13
6.1. Vorsorgliche Massnahmen	13
6.2. Eingehende Abklärung	14
6.3. Entscheid der KESB.....	14
6.4. Mögliche Massnahme der KESB.....	14
6.5. Ablaufschema KESB	15
7. Adressverzeichnis	16
Anhang	1

1. Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Schulsozialarbeitende. Er skizziert das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung und dient als Handlungsanleitung.

Die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden der Schulen erhalten durch den Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern Einblick in deren Verhaltensweisen und Lebenssituationen. Durch diese ausserhäuslichen Beobachtungen können oft Rückschlüsse auf das Wohl und die persönliche Situation der Schülerinnen und Schüler gezogen werden.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind auf Informationen angewiesen, um eine Kindeswohlgefährdung angemessen beurteilen zu können. Die Schulen sind eine wichtige Informationsquelle für die KESB. Die abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB ist daher von grosser Bedeutung.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Schnittstellen zwischen Schule und KESB zu beleuchten. Weiter soll aufgezeigt werden, wie sich die Verantwortlichen in der Schule bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung verhalten sollen (Pflichten und Kompetenzen), wann und in welcher Form sie die KESB informieren müssen und welche Massnahmen die KESB ergreifen können.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und entzieht sich einer abschliessenden Definition. In Artikel 11 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) ist festgehalten, dass „Kinder und Jugendliche [...] Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung“ haben. Kinder und Jugendliche sind für ihre Entwicklung auf Schutz und Förderung angewiesen.

Das Zivilgesetzbuch (Art. 302 Abs. 1 ZGB) beschreibt die folgenden schützenswerten Bereiche des Kindeswohls:

- Körperliche Entfaltung: Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Obdach
- Psychische Entfaltung: Befriedigung affektiver Bedürfnisse
- Geistige Entfaltung: Befriedigung intellektueller Bedürfnisse
- Sittliche Entfaltung: soziale und sexuelle Entfaltungsmöglichkeiten sowie deren Förderung und Schutz

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihrer Kinder und sind in erster Linie verpflichtet, für die Grundbedürfnisse ihrer Kinder zu sorgen und ihre Entfaltung zu fördern und zu schützen (vgl. Art. 302 Abs. 1 Zivilgesetzbuch, ZGB). Den Eltern steht es innerhalb der rechtlichen und sittlichen Schranken frei, die Ziele und Mittel ihrer Erziehung zu wählen (vgl. Art. 301 ZGB).

2.2. Kindeswohlgefährdung

Voraussetzung für jede Kindesschutzmassnahme ist eine Gefährdung des Kindeswohls.

In der Praxis werden verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden (vgl. Basler Kommentar, 5. Auflage, BKS ZGB I-Peter Breitschmid, Art. 307 N 18; exemplarische Aufzählung)

- **Gefährdung des körperlichen Wohls:** bspw. körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch, Fehlernährungen, mangelnde Körper- und Gesundheitspflege, Verweigerung ärztlicher Behandlung oder präventiver Eingriffe (z.B. Impfungen), fehlende Hygiene bei Bekleidung und Wohnung
- **Gefährdung des geistigen Wohls:** bspw. Erschwerung der Kontakte mit dem besuchsberechtigten Elternteil oder nahestehenden Personen, fehlende Zusammenarbeit mit Schulbehörden oder Ausbildnern; fehlende Erziehungs- bzw. Durchsetzungsfähigkeit, fehlende Bereitschaft zur Förderung bei schulischen Schwächen, soziale Isolation, gefühllos-rohe oder überbetont fürsorglich-verhättschelnde Behandlung, unzureichende Überwachung zweifelhafter Beziehungen des Kindes zu sektenähnlichen Organisationen, wahnhaft religiöse oder haltlose sittliche Einstellung der Eltern, Vermittlung des Gefühls wertlos, ungeliebt, wertlos etc. zu sein
- **Kombinationen physischer und psychischer Beeinträchtigung:** bspw. wo Eltern abwesend sind, ohne für die Betreuung des Kindes gesorgt zu haben wegen Alter oder gesundheitlicher Gebrechen für das Kind nur ungenügend sorgen können, bei unregelmässiger Fremdunderbringung mit wechselnden, unzulänglichen Bezugspersonen, oder bei zu Unrecht beschnittener wirtschaftlicher und persönlicher Autonomie des erwerbstätigen, vor der Volljährigkeit stehenden Kindes

Bei der Beurteilung der Kindeswohlgefährdung ist die Frage nach dem Verschulden der Eltern irrelevant.

3. Grundsätze

3.1. MeldeRECHT gegenüber den KESB

Gemäss Art. 314c Abs. 1 ZGB ist jede Person berechtigt, der Kinderschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind gemäss Abs. 2 auch die nach Art. 321 des Strafgesetzbuches dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen wie beispielsweise Ärzte, Psychologen oder Anwälte meldeberechtigt.

3.2. MeldePFLICHT gegenüber den KESB

Schulleitungen sowie die Lehrpersonen im öffentlichen Dienst sind gemäss Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB verpflichtet, den KESB eine Meldung zu erstatten, wenn das Wohl eines Kindes oder eines / einer Jugendlichen gefährdet ist. Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB impliziert damit die **Pflicht** der Schulbehörden, dem Wohlergehen der Schüler die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und die Kinder und Jugendlichen zu beobachten und besorgniserregende Auffälligkeiten zu melden. Unterlässt es die Schule, das Notwendige zum Schutz ihrer Schüler vorzukehren, macht sie sich unter Umständen wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht strafbar (vgl. Art. 219 Strafgesetzbuch, StGB, BGE 125 IV 64). Die Meldepflicht gegenüber der KESB geht der unter Ziff. 3.4 erläuterten Schweigepflicht / dem Amtsgeheimnis vor.

Seit 1. Januar 2019 erstreckt sich die Meldepflicht nicht mehr nur auf Amtspersonen wie die Schulleitungen und die Lehrpersonen im öffentlichen Dienst, sondern auf alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). So sind beispielsweise auch Kita-Mitarbeiter oder professionelle Sporttrainer verpflichtet, die Kinderschutzbehörde einzuschalten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht selber Abhilfe schaffen können.

3.3. MeldeRECHT gegenüber der Staatsanwaltschaft

Gemäss § 20 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EG StPO) sind die Behörden und Angestellten des Kantons Solothurn und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, nicht aber verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

3.4. Schweigepflicht / Entbindung vom Amtsgeheimnis

Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch, StGB verletzt das Amtsgeheimnis und macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter oder Beamtin anvertraut worden ist oder das er / sie in seiner / ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat – dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Sämtliche an einer Schule tätigen Fachpersonen (Schulleitung, Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende etc.) unterstehen einer Schweigepflicht über Informationen, welche ihnen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit zugetragen worden sind.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der genannten Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden zu lassen, damit im Hinblick auf die bestmögliche Förderung des Kindes oder der / des Jugendlichen Informationen mit externen Fachpersonen ausgetauscht und eine optimale Zusammenarbeit erreicht werden können.

Die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt durch den / die urteilsfähige/n Be-troffene/n oder bei Urteilsunfähigkeit durch die Eltern. Die Entbindung sollte aus Beweisgründen stets schriftlich eingeholt werden. In Anwendung von Art. 320 Abs. 2 StGB kann sich eine schulische Fachperson auch von ihrer vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Diese Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn konkrete Interessen vorliegen, welche höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

3.5. Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen

Jede **urteilsfähige** Person kann Auskunft und somit auch Einsicht in die von Behörden, d.h. unter anderem auch von den Schulbehörden oder den KESB geführten Akten verlangen (§ 26 Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG), d.h. auch urteilsfähige Kinder und Jugendliche. Sie können dieses Recht jederzeit geltend machen. Die Auskunft gegenüber den Betroffenen kann nur aufgeschoben, verweigert oder eingeschränkt werden, wenn ein Gesetz oder schützenswerte private oder öffentliche Interessen dagegenstehen. Verweigert oder eingeschränkt kann der Zugang zu den Akten auch werden, wenn der Zugang zu den Daten Informationen vermitteln würde, welche der Behörde freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind (§ 13 In-foDG).

Das Recht auf Auskunft bezieht sich nur auf Daten, welche die eigene Person betreffen. Davon werden jedoch auch Berichte und Gutachten, welche durch Dritte (z.B. psychiatrische Klinik, Schulpsychologischer Dienst etc.) verfasst wurden, erfasst. Die Berufung auf die gesetzliche Schweigepflicht (Amtsgeheimnis) ist gegenüber der betroffenen Person nicht zulässig, diese gilt nur gegenüber Drittpersonen.

Sofern die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler **urteilsunfähig** ist, nimmt der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin die Ausübung ihrer / seiner Rechte und somit auch das Recht auf Auskunft gegenüber der Schule wahr. Die Eltern haben demnach das Recht, von Lehrpersonen bzw. der Schule Einsicht in die persönlichen Daten ihres Kindes zu verlangen.

Sorgerecht und Recht auf Information

Der neue familienrechtliche Grundsatz besagt, dass Kinder, so lange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter stehen (vgl. Art. 296 Abs. 2 ZGB), womit beide Eltern Informationsberechtigt sind.

Gemäss Art. 275a ZGB sollen auch Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor für die Entwicklung der Kinder wichtigen Entscheiden angehört werden. Sie dürfen gemäss Abs. 2 aber auch Auskünfte zum Zustand und der Entwicklung ihrer Kinder bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, namentlich bei Lehrpersonen, einholen.

4. Umgang der Schule mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Für eine erfolgreiche behördliche Intervention sind ein diskreter Umgang mit der Gefährdung sowie eine detaillierte und überlegte Planung des Vorgehens von grosser Bedeutung. Bevor eine Meldung bei der KESB gemacht wird, prüfen die Schulen niederschwellige Unterstützungsangebote und schöpfen diese aus. Ein stufenweises Vorgehen ist deshalb sehr wichtig.

4.1. Gefährdung wahrnehmen und erkennen

Für Lehrpersonen und Schulleitung kann es schwierig sein, abzuschätzen, ob tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Beobachtungen und Wahrnehmungen sind oft mehrdeutig und eröffnen Interpretationsspielräume.

So gilt es insbesondere auf wiederholte Verletzungen oder sich wiederholendes ungewöhnliches Verhalten des Kindes bzw. der / des Jugendlichen zu achten. Für die Abschätzung und Einordnung einer (vermuteten) Gefährdung kann die Absprache mit Fachpersonen nützlich sein.

Folgende Beratungsmöglichkeiten stehen Fachpersonen für die Früherkennung bzw. die Einschätzung von Gefährdungsmeldungen zur Verfügung:

- Schulsozialarbeit (wo vorhanden)
- Soziale Dienste der zuständigen Sozialregion
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Ambulante psychiatrischer Dienste
- Jugendanwaltschaft (bei Straftaten)
- In Notfällen: zuständige KESB

4.2. Dokumentation der Gefährdung

Eine sachlich objektive und vollständige Dokumentation der Ereignisse, welche zu einer Gefährdung geführt haben, kann massgeblich zu einer erleichterten und beschleunigten Abklärung durch die KESB beitragen (vgl. Anhang).

Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass die Aufzeichnungen mit der ersten Beobachtung der Auffälligkeiten beginnen und sämtliche dazugehörenden Dokumente, wie z.B. Gesprächsprotokolle, Einträge im LehrerOffice, Berichte, Gutachten, Korrespondenz und persönliche Einschätzungen enthalten. Durch eine vollständige Dokumentation kann vermieden werden, dass die zuständige KESB dieselben Abklärungen erneut tätigen muss, was zu einer zeitlichen Verzögerung der geeigneten Intervention führen kann.

4.3. Systematische Planung des weiteren Vorgehens

Eine Kindeswohlgefährdung oder der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung kann Unsicherheiten, Angst und Hektik bei den involvierten Personen auslösen. Es ist wichtig, dass Vorurteile und vorschnelle Anschuldigungen ebenso vermieden werden wie überstürztes, unkoordiniertes Handeln. Vor einer Gefährdungsmeldung findet in der Schule eine sorgfältige Fallbeurteilung statt, verbunden mit einer Einschätzung, welche Massnahmen zu einer niederschweligen Problemlösung beitragen könnten. Dieser Prozess muss sich stets am Einzelfall orientieren und den Umständen angepasst werden, wenn sich diese verändern.

Die schwierige Situation eines einzelnen Schülers / einer einzelnen Schülerin hat oft Auswirkungen auf den gesamten Schulbetrieb. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die zuständige Lehrperson, in der Regel die Klassenlehrperson, sich mit der Schulleitung über das weitere Vorgehen berät. Zusätzlich können Schulsozialarbeitende, der Schulpsychologische Dienst und allenfalls der Schularzt oder eine externe Fachstelle die weitere Planung unterstützen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen sollte die Rollen- und Funktionsteilung geklärt werden. Zudem ist ein funktionierender Informationsfluss wichtig. Informationen sind sachlich und diskret an die richtige Stelle zu richten.

4.4. Miteinbezug der Betroffenen und der Eltern¹

Bevor eine Gefährdungsmeldung bei der zuständigen KESB vorgenommen wird, muss mit den Eltern eine Besprechung stattfinden. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden, so etwa wenn es aus zeitlichen oder ermittlungstaktischen Gründen - bei möglichen durch die Eltern begangenen Straftaten - nicht möglich ist oder wenn das Kind bzw. die / der Jugendliche dies explizit nicht möchte.

Die Eltern sollten auf die gemachten Feststellungen angesprochen und auch das betroffene Kind bzw. die / der betroffene Jugendliche sollte angehört werden. Es ist wichtig, dass dabei Schuldzuweisungen und Suggestivfragen vermieden werden.

Die Eltern müssen auf Probleme oder Missstände in ihrem (Erziehungs-) Alltag hingewiesen werden, um mögliche freiwillige und niederschwellige Unterstützungsmassnahmen besprechen zu können. Wenn die Eltern freiwillig geeignete Massnahmen ergreifen wollen, um bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, sollten sie von der Schule darin bestärkt und unterstützt werden.

Für Privatpersonen stehen folgende Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Soziale Dienste der zuständigen Sozialregion
- Mütter- und Väterberatung
- Familienberatung
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Heilpädagogischer Dienst (HPD)
- Jugendberatung

Die Schule soll gegenüber den Eltern jedoch auch klar kommunizieren, dass sie gewisse Massnahmen auch ohne Einwilligung der Eltern durchsetzen kann und je nach Situation auch dazu verpflichtet ist. Für die weiteren Schritte der Schule und gegebenenfalls der zuständigen KESB ist es wichtig darzulegen, dass es sich stets um Interventionen zum Wohl des Kindes bzw. der / des Jugendlichen und keineswegs um Schuldzuweisungen handelt. Äusserungen, welche als Drohung aufgefasst werden können, sind unbedingt zu vermeiden.

¹ Vgl. Kapitel 3.3. Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen

4.5. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Die KESB darf Kinderschutzmassnahmen nur anordnen, wenn die Eltern ihre Pflichten nicht oder ungenügend wahrnehmen und freiwillige Unterstützungsangebote nicht greifen. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt eine behördliche Intervention, denn primär steht es den Eltern zu, einer Gefährdung des Kindeswohls mit geeigneten Mitteln zu begegnen. Daher sollten zunächst niederschwellige Unterstützungsangebote geprüft werden. Wenn beide Elternteile freiwillig die geeigneten Massnahmen ergreifen wollen, um bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, sollten sie von der Schule darin bestärkt und unterstützt werden.

Die Schule hat unter Einbezug der Schulsozialarbeit (wo vorhanden) und allenfalls auch externer Beratungsstelle ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, bevor sie sich an die KESB wendet.

4.6. Schulinterner Ablauf

Es wird auf das Ablaufschema in Anhang 1 des eingangs erwähnten Leitfadens des Volksschulamtes „Disziplinarmassnahmen Volksschule – Umgang mit schwierigen Schulsituationen“ verwiesen.

5. Gefährdungsmeldung an die zuständige KESB

5.1. Wann erfolgt eine Gefährdungsmeldung?

Eine Meldung an die KESB soll dann erfolgen, wenn die Schule von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erhält, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit das körperliche, psychische, physische oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung aus eigener Kraft, freiwillig oder mit freiwilliger Inanspruchnahme von Unterstützung abzuwenden. Die Einschaltung der KESB ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn die Eltern trotz mehrfacher Gespräche und Aufforderungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind oder dies aus bestimmten Gründen nicht können.

Bei einem Ausschluss aus der Schule gestützt auf §24^{ter} Abs. 2 lit. e) Volksschulgesetz sind die KESB ebenfalls zu benachrichtigen. Gemäss §24^{quinqüies} Abs. 2 Volksschulgesetz trifft die KESB die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

Die Gefährdungsmeldung erfolgt durch die Schulleitung und sollte möglichst sachlich, objektiv und prägnant sein (vgl. Anhang).

Aufgrund der Auskunftspflicht gegenüber den Betroffenen und dem Recht auf Information der Eltern informiert die Schule die Eltern über die Gefährdungsmeldung bei der KESB. Die Eltern werden jedoch nicht (sofort) informiert, wenn der Verdacht einer durch die Eltern am Kind begangenen Straftat besteht, es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist oder das betroffene Kind bzw. die / der betroffene Jugendliche ausdrücklich keine Information der Eltern wünscht.

5.2. Wie erfolgt eine Gefährdungsmeldung?

Die Gefährdungsmeldung ist im Normalfall schriftlich bei der KESB einzureichen. In Notfallsituationen kann mündlich Meldung erstattet und die schriftliche Meldung nachgereicht werden.

Die Meldung ist an die für den Wohnsitz des Kindes zuständige KESB zu richten.

Damit für die KESB eine optimale und zeitnahe Fallbearbeitung möglich ist, benötigt sie die vorhandenen, wesentlichen Informationen, welche der Melder beizubringen hat (vgl. Anhang).

5.3. Welche Inhalte soll eine Gefährdungsmeldung haben?

Die Gefährdungsmeldung soll insbesondere die konkrete Gefährdung, das Umfeld des Kindes sowie die bisher unternommenen Massnahmen beschreiben.

Wie sieht die Gefährdung konkret aus? In der Meldung an die KESB sind die Gefährdungsmomente so genau wie möglich zu umschreiben. Die konkreten Beobachtungen, Tatsachen und Ereignisse sollten in ihrer zeitlichen Abfolge entsprechend aufgeführt und schulinterne Aufzeichnungen oder ein Journal der Meldung beigelegt werden. Allfällige Vermutungen oder Verdachtsmomente sind deutlich als solche zu bezeichnen.

In welchem Umfeld bewegt sich das Kind? Weshalb sind die Eltern nicht in der Lage ihre Pflichten wahrzunehmen? Die Art und Qualität der Kontakte zwischen der Schule und dem Umfeld des Kindes (Eltern / Erziehungsberechtigte, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern, Tagesheim etc.) sollen dargelegt werden. Dazu gehört zum Beispiel die ungenügende oder erfolglose Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule oder die Weigerung der Eltern, Unterstützung anzunehmen. Falls die Gefährdung des Kindes durch die Eltern selbst (Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung) erfolgt, müssen die entsprechenden Sachverhalte ausführlich beschrieben werden. Falls weitere Personen über die Gefährdungsmeldung informiert wurden, müsste dies aufgeführt werden. Ebenso kann die Reaktion der Eltern auf die Ankündigung einer Gefährdungsmeldung durch die Schule Rückschlüsse auf die Situation erlauben.

Welche Massnahmen sind bisher (erfolglos) unternommen worden? Damit nicht wiederholt erfolglose Massnahmen in Betracht gezogen werden, muss die KESB über bereits getroffene Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, informiert sein. Dabei ist aufzuführen, wann welche Massnahmen mit welchen Zielen ergriffen wurden sowie wann und weshalb diese gescheitert sind. Ebenso sollte dargelegt werden, falls externe Fachstellen beigezogen worden sind oder ein Schulausschluss eines Kindes droht.

6. Vorgehen und mögliche Massnahmen der KESB

Wenn bei den KESB eine Gefährdungsmeldung eingeht, wird in einem ersten Schritt ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit geprüft. Sind andere Akteure, wie bspw. die Jugendanwaltschaft oder das Gericht (z.B. aufgrund eines Scheidungsverfahrens), involviert sind, klären die KESB die Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit diesen.

Gleichzeitig nehmen die KESB eine erste Einschätzung der Gefährdungsmeldung vor und stimmen das weitere Vorgehen darauf ab. Die Meldungen werden danach unterschieden, ob es sich um Notfälle, um dringende oder nicht dringende Fälle handelt. Diese Ersteinschätzung der KESB erfolgt innerhalb von 5 Tagen.

Falls nötig nimmt die KESB mit der Schulleitung, welche die Gefährdungsmeldung einreichte, Kontakt auf, um allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Dringlichkeit zu klären.

In jedem Fall erhält die Schulleitung aber eine schriftliche Bestätigung der KESB, dass ihre Gefährdungsmeldung eingegangen ist. Diese Eingangsbestätigung zeigt der Schulleitung an, dass sich die KESB um ihre Meldung kümmern wird.

6.1. Vorsorgliche Massnahmen

In Notfällen haben die KESB die Möglichkeit, mit vorsorglichen Massnahmen sofort in das Geschehen einzugreifen. Die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen ist jederzeit möglich, sobald sich ein akuter Schutzbedarf des Kindes abzeichnet.

Beispiel:

Eine 15-jährige Schülerin meldet sich bei der Klassenlehrperson und sagt, dass sie von ihrer Mutter geschlagen werde; sie gehe unter keinen Umständen mehr nach Hause. Die Schülerin hat sichtbare Verletzungen. Die Schulleitung meldet dies der KESB und diese verfügt vorsorglich die Unterbringung des Kindes.

Wird bei einer ersten Beurteilung festgestellt, dass kein unverzügliches Handeln nötig ist, jedoch dennoch eine gewisse Dringlichkeit besteht, da noch nicht gänzlich geklärt ist, ob und vor allem wie akut das Wohl des Kindes gefährdet ist, leiten die KESB zunächst eine Abklärung der Situation ein.

Beispiel:

Aufgrund einer Polizeimeldung erfährt die KESB vom Alkoholproblem eines alleinerziehenden Vaters. Die Schulleitung hat der KESB von häufigen Schulabsenzen sowie von auffälligen Verhaltensweisen des 10 Jahre alten Kindes (häufiges Weinen, Herumtreiben auf dem Schulareal ausserhalb der Schulzeiten) berichtet.

6.2. Eingehende Abklärung

In nicht dringenden Fällen beauftragen die KESB die zuständige Sozialregion mit einer eingehenden Abklärung der Situation. Die Sozialregion hat in der Regel bis zu drei Monate Zeit, die notwendigen Abklärungen zu tätigen und mit den involvierten Personen auf die allfällige Massnahme hinzuarbeiten. Im Rahmen dieser Abklärungen werden unter Umständen auch die Schulleitung oder Lehrpersonen kontaktiert und befragt. Eine solche Kontaktaufnahme kann auch dann erfolgen, wenn die Schulleitung bei der KESB keine Gefährdungsmeldung einreichte, sondern aus anderen Gründen ein Kindesschutzverfahren eröffnet wurde.

Die KESB haben als Entscheidungsträger über die Situation zu befinden. Die Beschaffung der dafür notwendigen Informationen sowie die Anhörung der involvierten Personen kann je nach Fall jedoch mehrere Monate in Anspruch nehmen; vorbehalten bleiben vorsorgliche Massnahmen, welche die KESB, soweit notwendig, bereits für die Dauer des Verfahrens anordnen können. Dieser zeitliche Faktor ist von den meldenden Stellen zu berücksichtigen.

6.3. Entscheid der KESB

Gestützt auf die getätigten Abklärungen und nach Anhörung des betroffenen (urteilsfähigen) Kindes bzw. der / des betroffenen Jugendlichen und der Eltern erlassen die KESB ihren Entscheid, ob und welche Kindesschutzmassnahme getroffen wird. Die KESB können auch Massnahmen gegen den Willen der Eltern anordnen. Die Betroffenen und ihre Eltern haben ein umfassendes Akteneinsichtsrecht und der Entscheid der KESB wird ihnen auch eröffnet. Gegen den Entscheid der KESB können sie innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn einreichen. Einem Entscheid kann dessen aufschiebende Wirkung jedoch zum Schutz des Kindeswohls entzogen werden, so dass er umgehend vollzogen werden kann.

In Fällen, in denen die KESB über ein für die Schule relevantes Thema entscheiden, lassen sie dieser einen Auszug des Entscheids (Dispositiv) zukommen. Die Schulleitung hat als Melderin jedoch keine Parteistellung und daher aus Datenschutz-, Persönlichkeits- sowie wegen des Amtsgeheimnisses kein Informationsrecht über den Verlauf des Verfahrens und keinen Anspruch auf die Zustellung des Entscheides; sie ist nicht beschwerdebefugt.

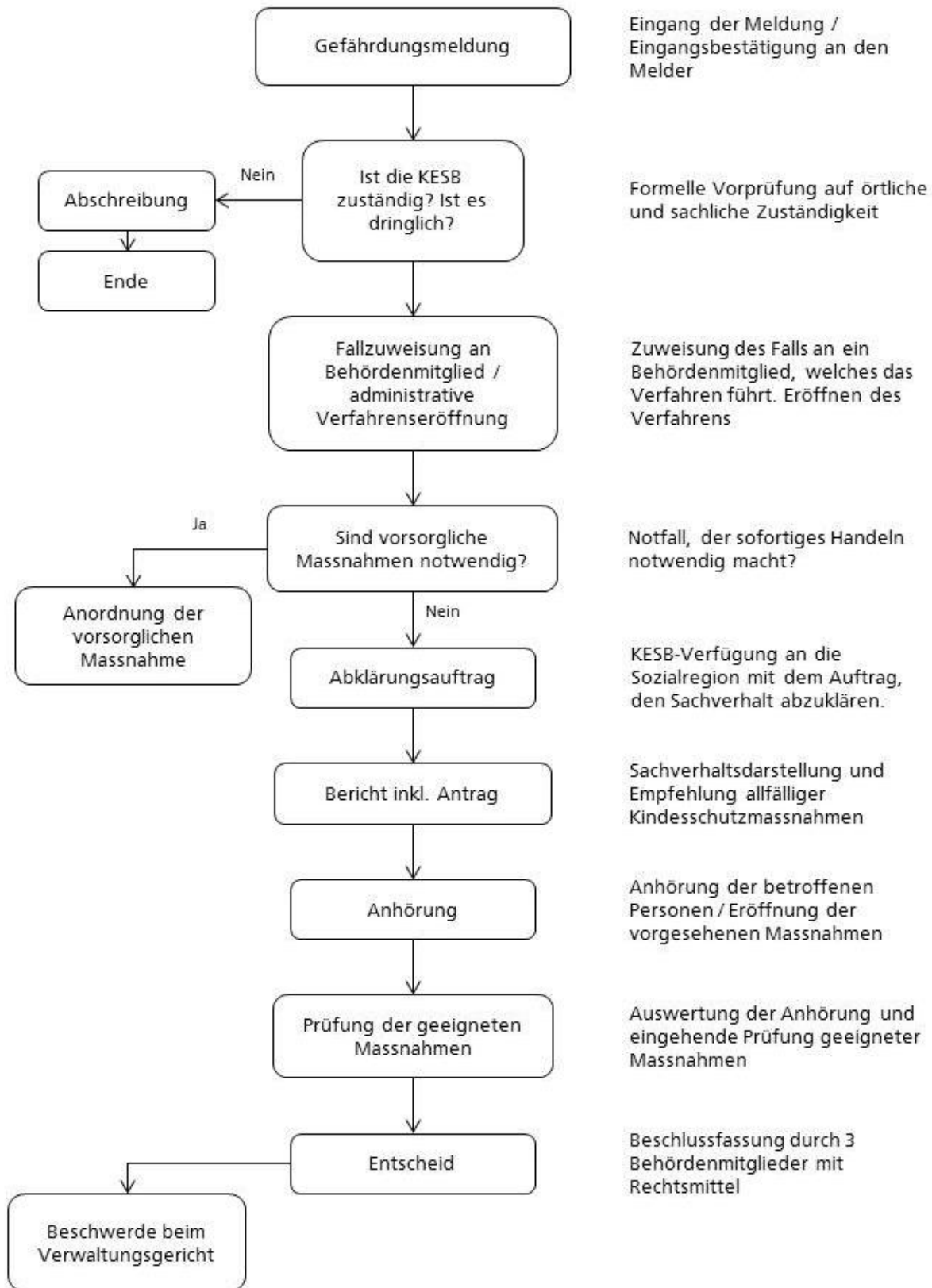
Es kann daher durchaus sein, dass die Schulleitung nach Erhalt der Eingangsbestätigung der KESB keine weiteren Informationen erhält, weil ihr Einbezug im Rahmen der Abklärungen nicht erforderlich ist und auch der von der KESB getroffene Entscheid keine für die Schule relevanten Themen enthält.

6.4. Mögliche Massnahme der KESB

Kindesschutzmassnahmen:

- Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht gem. Art. 307 ZGB.
- Erziehungsbeistandschaft gem. Art. 308 ZGB, wenn die aktive Einwirkung eines Beistandes in den Erziehungsalltag notwendig ist.
- Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts / Fremdplatzierung gem. Art. 310 ZGB, wenn das Verbleiben des Kindes im elterlichen Haushalt unzumutbar ist und die Gefährdung des Kindes mit keiner der vorgenannten Massnahmen abgewendet werden kann.
- Entziehung der elterlichen Sorge gem. Art 311 ZGB, wenn sämtliche vorgenannten Massnahmen für die Abwendung der Gefährdung ungenügend erscheinen, womit den Eltern sämtliche Befugnisse entzogen und für das Kind eine Vormundschaft errichtet wird.

6.5. Ablaufschema KESB



7. Adressverzeichnis

Volksschulamt

St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

vsa@dbk.so.ch

www.vsa.so.ch

KESB Region Solothurn

Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Telefon 032 627 75 90

Fax 032 627 76 26

KESB Dorneck-Thierstein

Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach

Telefon 061 704 71 88

Fax 061 785 77 59

KESB Thal-Gäu

Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Telefon 062 311 91 77

Fax 062 311 91 79

KESB Olten-Gösgen

Amthausquai 23, 4601 Olten

Telefon 062 311 86 77

Fax 062 311 86 60

Amt für soziale Sicherheit

Aufsichtsbehörde KESB

Ambassadorshof, 4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11

aso@ddi.so.ch

www.so.ch

Anhang

Gefährdungsmeldung Schule

Angaben zur Schule

Schule	
Schulleitung	
Klassenlehrperson	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel. Nr.:	
e-mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	

Angaben zum betroffenen Kind

Vorname und Name:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Aktuelle Klasse:	
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
falls abweichend: Aktueller Aufenthaltsort (Bei wem? / Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
Name, Adresse und Zivilstand beider Eltern:	
Sorgerechtsinhaber:	
Name / Alter / Wohnadresse von Geschwistern (sofern bekannt):	

Inhalt

Was ist geschehen?

*Möglichst konkrete **eigene** Beobachtungen mit Zeitangabe, Angaben über Dauer und Häufigkeit der Vorkommnisse. Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen.*

Wurden bisher Bemühungen unternommen, um die Situation des betroffenen Kindes zu verbessern?

Ja Nein

Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis?:

Gibt es weitere Personen, welche das Vorgefallene bestätigen können (inkl. Personalien)?

Sind bereits andere Stellen damit befasst (Öffentliche oder private Beratungs- oder Sozialhilfestellen, Medizinalpersonen, Polizei oder Strafverfolgungsbehörden)?

Wissen die Kindseltern / das Kind von der Gefährdungsmeldung?

Ja Nein

Falls ja, wie haben sie darauf reagiert?

--

Welche Personen könnten bei der Behebung der Gefährdung ev. Unterstützung leisten (Name, Adresse, Beziehung / Kontakt / ev. Verwandtschaftsverhältnis zum Kind?)

--

Bei fremdsprachigen Eltern: Kann mit ihnen eine Unterhaltung auf Deutsch geführt werden?
Ja Nein

Falls nein:

Muttersprache der Eltern:	
Kenntnisse anderer Fremdsprachen der Eltern:	

Weitere relevante Informationen?

--

Schätzen Sie den Schutzbedarf als besonders dringlich ein (z.B. akute Gefährdung des Kindes)?
Weshalb?

--

Wenn ja, Gefährdungsmeldung ev. sofort KESB telefonisch ankündigen.

Beilagen:

-
-
-

Ort, Datum:

Unterschrift: